

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2016	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. September 2016	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
8. 9. 16	Vierte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung..... <i>Ändert FFN 305-69</i>	138
16. 8. 16	Verordnung über Schutzbezirke für Belegstellen für Honigbienen (Belegstellenverordnung)..... <i>FFN 84-30; hebt auf FFN 84-29</i>	154

---

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung\*)**

**Vom 8. September 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Februar 2015 (GVBl. S. 52), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis werden die Angaben „Amtlicher Raumbezug 75“, „Auszüge aus den Nachweisen des amtlichen Raumbezuges, die nicht im Amtlichen Festpunktinformationssystem (AFIS) geführt werden 751“ und „Eichwesen 112“ gestrichen sowie nach der Angabe „Mess-, Ausstellungen, Märkte 223“ die Angabe „Mess- und Eichwesen 112“ eingefügt.
2. In Nr. 112 wird in Spalte 2 das Wort „Eichwesen“ durch die Wörter „Mess- und Eichwesen“ ersetzt.
3. Nach Nr. 1121 wird als Nr. 1122 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1122	Überprüfung einer staatlich anerkannten Prüfstelle und ggf. Durchführen von Maßnahmen nach § 57 Abs. 2 des Mess- und Eichgesetzes		200 bis 6 000

4. In Nr. 126 wird in Spalte 2 das Wort „Ingenieurgesetz“ durch die Wörter „Hessischen Ingenieurgesetz“ ersetzt.
5. In Nr. 1261 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 2 Ingenieurgesetz“ durch „§ 1 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 und nach § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Hessisches Ingenieurgesetz“ ersetzt.
6. In Nr. 1273 wird in Spalte 2 die Angabe „Satz 4“ durch „Satz 9“ ersetzt.
7. In Nr. 1511 wird in Spalte 4 die Angabe „75“ durch „80“ ersetzt.
8. In Nr. 1512 wird in Spalte 4 die Angabe „35“ durch „40“ ersetzt.
9. In Nr. 1513 wird in Spalte 4 die Angabe „500“ durch „525“ ersetzt.
10. In Nr. 1521 werden in Spalte 2 die Angabe „oder Erlass einer Duldungsverfügung gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer von Grundstücken und Räumen zur Durchführung einer verweigerten Feuerstättenschau oder einer anlassbezogenen Überprüfung (§ 1 Abs. 3 SchfHwG i.V.m. § 14 Abs. 1 oder § 15 Satz 1 SchfHwG)“ angefügt und in Spalte 4 die Angabe „75“ durch „80“ ersetzt.
11. In Nr. 15314 werden in Spalte 2 die Wörter „Neuerrichtung oder Aufstellung“ durch „Neuerrichtung, Aufstellung oder Auswechslung“ ersetzt.
12. Nr. 15315 wird aufgehoben.
13. Die bisherigen Nr. 15316 und 15317 werden die Nr. 15315 und 15316.
14. Nach der neuen Nr. 15316 wird als Nr. 15317 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
15317	im Rahmen der Beratung vor Neuerrichtung, Aufstellung oder Auswechslung von Anlagen nach Nr. 15311 bis 15316 Die Gebühr ist ggf. zur Hälfte auf die Gebühr nach Nr. 15311 bis 15316 anzurechnen.	bis zu 50 % von Nr. 15311 bis 15316	mindestens 40

\*) Ändert FFN 305-69

15. Die Nr. 155 bis 1553 werden aufgehoben.
16. Nach Nr. 16127 wird als neue Nr. 16128 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
16128	Überprüfung der Entgelte nach § 110 Abs. 4 Satz 1 EnWG		500 bis 10 000

17. Die bisherige Nr. 16128 wird Nr. 16129.
18. Die Nr. 16131 bis 1614 werden durch die folgenden Nr. 16131 bis 16143 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
16131	Führen des Regulierungskontos (§ 5 Abs. 1 Satz 4 ARegV)	pro Regulierungsperiode nach § 3 ARegV nach Zeitaufwand	500 bis 5 000
16132	Bestätigung der Notwendigkeit der Maßnahme nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ARegV		
16133	Genehmigung eines Investitionsbudgets (§ 23 Abs. 6 ARegV)		500 bis 100 000
16134	Entscheidung nach § 25a ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG		500 bis 5 000
16135	Festlegung oder Genehmigung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV		500 bis 100 000
16136	Festlegung oder Genehmigung nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 bis 11 ARegV		500 bis 50 000
<b>1614</b>	<b>Amtshandlungen nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)</b>		
16141	Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes oder Befreiung von Netzentgelten (§ 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV)		500 bis 15 000
16142	Entgegennahme der schriftlichen Anzeige nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV		100 bis 15 000
16143	Untersagung nach § 19 Abs. 2 Satz 8 StromNEV und Aufgabe von Maßnahmen nach § 19 Abs. 2 Satz 9 StromNEV		500 bis 5 000

19. In Nr. 221256 werden in Spalte 2 das Wort „Anordnungen“ durch „Maßnahmen“ ersetzt, in Spalte 3 die Wörter „nach Zeitaufwand“ eingefügt und in Spalte 4 die Angabe „102 bis 1 020“ gestrichen.
20. In Nr. 2216 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:
- „Maklerin, Makler, Darlehnsvermittlerin, Darlehensvermittler, Immobiliardarlehensvermittlerin, Immobiliardarlehensvermittler, Bauträgerin, Bauträger, Baubetreuerin und Baubetreuer“**
21. Nr. 22162 wird durch die folgenden Nr. 22162 bis 221622 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
22162	Erlaubnis		
221621	als Darlehensvermittlerin oder Darlehensvermittler (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO)	je Erlaubnis	102 bis 2 040
221622	als Immobiliardarlehensvermittlerin oder Immobiliardarlehensvermittler (§ 34i Abs. 1 Satz 1 GewO)	je Erlaubnis	102 bis 2 250

22. In Nr. 22171 wird in Spalte 4 die Angabe „66“ durch „80“ ersetzt.  
 23. In Nr. 22172 wird in Spalte 4 die Angabe „41 bis 867“ durch „80 bis 900“ ersetzt.  
 24. In Nr. 22173 wird in Spalte 4 die Angabe „41 bis 1 020“ durch „80 bis 1 100“ ersetzt.  
 25. Nach Nr. 31142 wird als neue Nr. 31143 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
31143	Planänderung (§ 28 PBefG i.V.m. § 76 HVwVfG)	25 % von Nr. 311411 bis 311413	

26. Die bisherige Nr. 31143 wird Nr. 31144.  
 27. Nach Nr. 3128 wird als Nr. 3129 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3129	Aufsichtsbehördliche Anordnungen (§ 5 Abs. 1 und 5 BOStrab)	je Anordnung	50 bis 1 000

28. In Nr. 3235 werden in Spalte 2 nach der Angabe „AEG“ ein Komma und die Angabe „§ 4 SeilbG“ eingefügt.  
 29. In Nr. 4111 wird in Spalte 4 die Angabe „65“ durch „70“ ersetzt.  
 30. In Nr. 412111 wird in Spalte 4 die Angabe „35“ durch „40“ ersetzt.  
 31. In Nr. 412112 wird in Spalte 4 die Angabe „17“ durch „20“ ersetzt.  
 32. In Nr. 412113 wird in Spalte 4 die Angabe „12“ durch „15“ ersetzt.  
 33. In Nr. 412121 wird in Spalte 4 die Angabe „67“ durch „70“ ersetzt.  
 34. In Nr. 412122 wird in Spalte 4 die Angabe „33“ durch „35“ ersetzt.  
 35. In Nr. 412123 wird in Spalte 4 die Angabe „22“ durch „25“ ersetzt.  
 36. In Nr. 412131 wird in Spalte 4 die Angabe „2 250“ durch „2 300“ ersetzt.  
 37. In Nr. 412132 wird in Spalte 4 die Angabe „1 685“ durch „1 700“ ersetzt.  
 38. In Nr. 41214 wird in Spalte 4 die Angabe „47“ durch „50“ ersetzt.  
 39. In Nr. 41215 wird in Spalte 4 die Angabe „47“ durch „50“ ersetzt.  
 40. In Nr. 41216 wird in Spalte 4 die Angabe „47 bis 147“ durch „50 bis 150“ ersetzt.  
 41. In Nr. 412171 wird in Spalte 4 die Angabe „70“ durch „75“ ersetzt.  
 42. In Nr. 413 wird in Spalte 4 die Angabe „47 bis 355“ durch „50 bis 375“ ersetzt.  
 43. In Nr. 671 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Durchführung des Prüfungsverfahrens und Anerkennung als Prüfberechtigte oder Prüf-sachverständige für Standsicherheit (§§ 10 bis 12 HPPVO)

Die Kosten der Tätigkeit des Prüfungsausschusses und dessen Geschäftsführung werden zusätzlich als Auslagen erhoben.“

44. Die Nr. 674 bis 6743 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
674	Marktüberwachung von harmonisier- ten Bauprodukten nach der Verord- nung (EG) Nr. 765/2008 i.V.m. dem Produktsicherheitsgesetz, soweit es nach dem Bauproduktengesetz Anwendung findet, und i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 § 3 Abs. 1 Satz 2 HVwKostG ist nicht anzuwenden.		
6741	Feststellung eines formalen Mangels der CE-Kennzeichnung		40 bis 1 000
6742	Feststellung eines formalen Mangels der Leistungserklärung		40 bis 1 000
6743	Beschränkende Maßnahmen wie Untersagung und Beschränkung der Bereitstellung auf dem Markt, Rückruf, Unbrauchbarmachung		100 bis 20 000

45. In Nr. 675 wird in Spalte 2 die Angabe „Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättV) der Arbeitsgemeinschaft der Bauminister“ durch die Wörter „Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie“ ersetzt.
46. In Nr. 676 wird in Spalte 2 die Angabe „(MVStättV)“ durch die Wörter „Musterversamm-  
lungsstättenverordnung der Arbeitsgemeinschaft der Bauminister“ ersetzt.
47. In den Nr. 71111 und 7113 wird in Spalte 3 jeweils die Angabe „2 bis 9“ durch „3 bis 9“  
ersetzt.
48. In Nr. 7121 wird in Spalte 3 die Angabe „55“ durch „50“ ersetzt.
49. In Nr. 731 wird in Spalte 4 die Angabe „20,25“ durch „21“ ersetzt.
50. In Nr. 732 wird in Spalte 4 die Angabe „19,75“ durch „20,25“ ersetzt.
51. In Nr. 733 wird in Spalte 4 die Angabe „17,25“ durch „17,75“ ersetzt.
52. In Nr. 734 wird in Spalte 4 die Angabe „12,25“ durch „12,50“ ersetzt.
53. Die Nr. 75 bis 75123 werden aufgehoben.
54. Nr. 81211 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
81211	Vektordaten mit Objektstruktur (Format der Normbasierten Austausch- schnittstelle (NAS), SHAPE und ver- gleichbare Formate)	nach Nr. 812111 bis 812115	mindestens 25

55. Die Nr. 81212 und 812121 werden aufgehoben.
56. Die bisherigen Nr. 812122 und 812123 werden die Nr. 81212 und 81213 und in Spalte 4  
jeweils die Angabe „50“ durch „25“ ersetzt.
57. In Nr. 81221 werden in Spalte 2 ein Komma und die Angabe „SHAPE und vergleichbare  
Formate“ angefügt.
58. In Nr. 81222 werden in Spalte 2 die Angabe „SHAPE,“ gestrichen und in Spalte 3 die An-  
gabe „812121 bis 812123“ durch „81212 oder 81213“ ersetzt.
59. In den Nr. 81311 und 81312 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „mindestens 10“ ange-  
fügt.
60. In Nr. 81411 werden in Spalte 3 die Angabe „nach Nr. 814111 bis 814114“ und in Spalte  
4 die Angabe „mindestens 25“ eingefügt.
61. In Nr. 814111 wird in Spalte 4 die Angabe „mindestens 50“ gestrichen.

62. In Nr. 81412 werden in Spalte 3 die Angabe „nach Nr. 814121 bis 814125“ und in Spalte 4 die Angabe „mindestens 25“ eingefügt.
63. In Nr. 8151 werden in Spalte 3 die Angabe „nach Nr. 81511 bis 81516“ und in Spalte 4 die Angabe „mindestens 25“ eingefügt.
64. In Nr. 81641 werden in Spalte 2 die Angabe „mit eingeschränkter Objektstruktur (SHAPE und vergleichbare Formate)“ durch „(im Format SHAPE und vergleichbaren Formaten)“ und in Spalte 3 die Angabe „812121 bis 812123“ durch „81212 bis 81213“ ersetzt.
65. Die Nr. 8171 bis 81713 werden durch die folgenden Nr. 8171 bis 81714 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
8171	Erstmalige Abgabe für interne Verwendung (Eigengebrauch)	nach Nr. 81711 bis 81714	höchstens 19 000
81711	für die 1. bis 1 000. Hauskoordinate	je Koordinate	0,15 mindestens 50
81712	für die 1 001. bis 10 000. Hauskoordinate	je Koordinate	0,075
81713	für die 10 001. bis 100 000. Hauskoordinate	je Koordinate	0,0375
81714	ab der 100 001. Hauskoordinate	je Koordinate	0,01875

66. In den Nr. 81721 und 8173 wird in Spalte 3 jeweils die Angabe „81711 bis 81713“ durch „8171 bis 81714“ ersetzt.
67. Die Nr. 8181 bis 81813 werden durch die folgenden Nr. 8181 bis 81815 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
8181	Erstmalige Abgabe für interne Verwendung (Eigengebrauch)	nach Nr. 81811 bis 81815	höchstens 28 000
81811	für den 1. bis 1 000. Hausumring	je Hausumring	0,12 mindestens 50
81812	für den 1 001. bis 10 000. Hausumring	je Hausumring	0,06
81813	für den 10 001. bis 100 000. Hausumring	je Hausumring	0,03
81814	für den 100 001. bis 1 000 000. Hausumring	je Hausumring	0,015
81815	ab dem 1 000 001. Hausumring	je Hausumring	0,0075

68. In den Nr. 81821 und 8183 wird in Spalte 3 jeweils die Angabe „81811 bis 81813“ durch „8181 bis 81815“ ersetzt.
69. Die Nr. 81911 bis 81914 werden durch die folgenden Nr. 81911 bis 81915 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
81911	für die 1. bis 1 000. Lagebezeichnung	je Lagebezeichnung	0,15 mindestens 50
81912	für die 1 001. bis 10 000. Lagebezeichnung	je Lagebezeichnung	0,075
81913	für die 10 001. bis 100 000. Lagebezeichnung	je Lagebezeichnung	0,0375
81914	für die 100 001. bis 1 000 000. Lagebezeichnung	je Lagebezeichnung	0,01875
81915	ab der 1 000 001. Lagebezeichnung	je Lagebezeichnung	0,009375

70. In den Nr. 81921 und 8193 wird in Spalte 3 jeweils die Angabe „81914“ durch „81915“ ersetzt.

71. Nach Nr. 82332 werden als Nr. 8234 bis 82342 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
8234	Geodätischer Postprocessing Positionierungs-Service – Processing Online (GPPS-PrO)		
82341	Taktrate kleiner oder gleich ein Hertz	je angefangene Messminute	0,20 mindestens 10 je Monat
82342	Taktrate größer ein Hertz	je angefangene Messminute	0,80 mindestens 10 je Monat

72. In Nr. 832111 wird in Spalte 2 die Angabe „im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS)“ durch „Vektordaten mit Objektstruktur (Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS), SHAPE und vergleichbare Formate)“ ersetzt.

73. Die Nr. 832112 und 8321121 werden aufgehoben.

74. Die bisherige Nr. 8321122 wird Nr. 832112.

75. In den Nr. 832121 und 832122 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „mindestens 25“ eingefügt.

76. Die Nr. 8321341 bis 83213423 werden durch die folgenden Nr. 8321341 bis 83213425 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
8321341	Detailstufe 1 (LoD 1), Gebäudemodell ohne Dachformen	nach Nr. 83213411 bis 83213415	höchstens 63 000
83213411	für das 1. bis 1 000. Gebäude	je Gebäude	0,27 mindestens 50
83213412	für das 1 001. bis 10 000. Gebäude	je Gebäude	0,135
83213413	für das 10 001. bis 100 000. Gebäude	je Gebäude	0,0675
83213414	für das 100 001. bis 1 000 000. Gebäude	je Gebäude	0,03375
83213415	ab dem 1 000 001. Gebäude	je Gebäude	0,016875
8321342	Detailstufe 2 (LoD 2), Gebäudemodell mit Standarddachfor- men	nach Nr. 83213421 bis 83213425	höchstens 151 200
83213421	für das 1. bis 1 000. Gebäude	je Gebäude	0,65 mindestens 50
83213422	für das 1 001. bis 10 000. Gebäude	je Gebäude	0,325
83213423	für das 10 001. bis 100 000. Gebäude	je Gebäude	0,1625
83213424	für das 100 001. bis 1 000 000. Ge- bäude	je Gebäude	0,08125
83213425	ab dem 1 000 001. Gebäude	je Gebäude	0,040625

77. In Nr. 832153 werden in Spalte 3 die Angabe „nach Nr. 8321531 bis 8321532“ und in Spalte 4 die Angabe „höchstens 100“ eingefügt.

78. In Nr. 8321532 wird in Spalte 2 die Angabe „501. bis 5 000. km<sup>2</sup> abgegebene Fläche“ durch „ab dem 501. km<sup>2</sup> abgegebene Fläche“ ersetzt.

79. Die Nr. 8321533 wird aufgehoben.

80. In den Nr. 832161 bis 832166 werden in Spalte 3 jeweils die Angabe „8321533“ durch „8321532“ ersetzt.

81. In Nr. 832191 wird in Spalte 4 die Angabe „130 bis 1 600“ durch „50“ ersetzt.
82. Die Nr. 832192 und 832193 werden aufgehoben.
83. In Nr. 8322 wird in Spalte 3 die Angabe „8321843“ durch „8321853“ ersetzt.
84. In Nr. 8323 wird in Spalte 3 die Angabe „832193“ durch „832191“ ersetzt.
85. Der Nr. 84 werden in Spalte 2 eine Leerzeile und folgender Satz angefügt:  
 „Die Nutzung von Darstellungsdiensten nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HVGG (INSPIRE-Darstellungsdienste) in verminderter Bildauflösung (§ 39 Abs. 1 Satz 2 HVGG) ist kostenfrei.“
86. Nr. 8421 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>8421</b>	<b>Erteilung des Rechts zur Nutzung von Downloaddiensten</b>		

87. Nach Nr. 842112 wird folgende Nr. 84212 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
84212	gebietsunabhängig (abhängig von der abgerufenen Informationsmenge)	vierteljährlich Anlage 3, Staffel A1	

88. Die Nr. 8422 bis 8423 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>8422</b>	<b>Erteilung des Rechts zur Nutzung von Darstellungsdiensten</b>		
84221	für ein beantragtes Gebiet (unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Abrufe und der abgerufenen Informationsmenge)		
842211	ALKIS-Daten		
8422111	für Personen, die noch kein Nutzungsrecht an den zum Abruf bereitgestellten Geobasisdaten haben		
84221111	im ersten Jahr	Anlage 3, Staffel A2	
84221112	ab dem zweiten Jahr	jährlich 18 % von Anlage 3, Staffel A2	
8422112	für Personen, die bereits ein Nutzungsrecht an den zum Abruf bereitgestellten Geobasisdaten haben	jährlich 10 % von Anlage 3, Staffel A2	
842212	ATKIS-Daten	jährlich Anlage 3, Staffel A2	
84222	für das Landesgebiet (unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Abrufe und der abgerufenen Informationsmenge)		
842221	Digitale Topographische Karten (DTK)		
8422211	ATKIS – DTK25	jährlich	200
8422212	ATKIS – DTK50	jährlich	60
8422213	ATKIS – DTK100	jährlich	20



Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
842222	Digitale Präsentationsgrafiken (PG)		
8422221	ATKIS – PG25	jährlich	150
8422222	ATKIS – PG50	jährlich	40
8422223	ATKIS – PG100	jährlich	10
8423	<b>Erteilung des Rechts zur Nutzung von Georeferenzierungsdiensten</b>	vierteljährlich Anlage 3, Staffel A1 Zeile 6, 7 und 9	

89. Die Nr. 911 bis 916 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
911	Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (§ 8 Abs. 1 und § 171, auch i.V.m. § 210 VAG) oder deren Versagung (§ 11 VAG)	nach Zeitaufwand	
912	Vorprüfung zur Änderung der Satzung oder des Geschäftsplans (Gebühr entfällt, wenn Genehmigungsgebühr nach Nr. 913 erhoben wird)	nach Zeitaufwand	
913	Genehmigung von Änderungen der Satzung oder des Geschäftsplans (§ 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 1, §§ 9 und 173 VAG) oder deren Versagung (§ 11 VAG)	nach Zeitaufwand	
914	Genehmigung der Bestandsübertragung (§ 13 Abs. 1 i.V.m. § 200 VAG), der Umwandlung (§ 14 Abs. 1 VAG) oder die Versagung der Bestandsübertragung oder Umwandlung (§ 11 VAG)	nach Zeitaufwand	
915	Genehmigung der Auflösung (§ 199 Abs. 2 Satz 1 VAG)	nach Zeitaufwand	
916	Prüfungshandlungen nach § 294 VAG		

90. Die Nr. 917 bis 921 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
917	Anordnung nach den §§ 134, 135, 298 Abs. 1, den §§ 299, 300, 303 und 304 VAG	nach Zeitaufwand	
918	Freistellung von der Aufsicht oder deren Widerruf (§ 5 Abs. 1 Satz 1 oder 3 VAG)	nach Zeitaufwand	
919	Prüfung eines Verantwortlichen Aktuars (§ 141 Abs. 2 Satz 1 bis 4 VAG)	nach Zeitaufwand	
920	Prüfung eines Treuhänders für das Sicherungsvermögen (§ 128 Abs. 4 i. V. m. den §§ 142 und 157 VAG), Anordnung der Bestellung eines Treuhänders (§ 128 Abs. 1 Satz 3 VAG)	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
921	Entscheidung über die vorübergehende Gestattung der Anlage des Sicherungsvermögens nach § 215 Abs. 2 Satz 2 VAG	nach Zeitaufwand	

- Anhänge** 91. Die Anlage 2 zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 7 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
92. Die Anlage 3 zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 84 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. September 2016

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr und  
Landesentwicklung  
Al-Wazir

Der Minister  
der Finanzen  
Dr. Schäfer

**Anlage 2**  
zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 7

**Staffel A**

Zeile	Wert der Vermessungsfläche bis unter EUR	Summe der neu festgelegten und der festgestellten Grenzpunkte										je abgemerktem Grenzpunkt
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10		
1	2 500	742	1051	1154	1258	1361	1439	1518	1518	1518	10	
2	5 000	928	1314	1443	1572	1701	1799	1897	1897	1897	34	
3	10 000	974	1380	1515	1651	1786	1889	1992	1992	1992	42	
4	25 000	1067	1511	1659	1808	1956	2069	2182	2182	2182	44	
5	50 000	1160	1643	1804	1965	2126	2249	2371	2371	2371	48	
6	100 000	1253	1774	1948	2122	2296	2429	2561	2561	2561	53	
7	150 000	1346	1905	2092	2279	2466	2609	2751	2751	2751	57	
8	250 000	1438	2037	2237	2437	2637	2788	2940	2940	2940	61	
9	500 000	1624	2300	2525	2751	2977	3148	3320	3320	3320	65	
10	750 000	1791	2536	2785	3034	3283	3472	3661	3661	3661	74	
11	1 000 000	1946	2756	3027	3296	3568	3774	3978	3978	3978	81	
12	2 000 000	2082	2949	3239	3527	3817	4037	4255	4255	4255	88	
13	5 000 000	2353	3333	3661	3987	4315	4564	4810	4810	4810	94	
14	ab 5 000 000	2670	3782	4154	4524	4896	5178	5458	5458	5458	106	

Die Gebühren sind abhängig

- vom Wert der Vermessungsfläche und von der Summe der neu festgelegten und der festgestellten Grenzpunkte und
- vom Wert der Vermessungsfläche und von der Anzahl der abgemarkten Grenzpunkte zu ermitteln.

Vermessungsfläche:

Die Vermessungsfläche setzt sich aus den Flächen der neu gebildeten Flurstücke zusammen.

Jedes Flurstück, das im Rahmen einer Zerlegung neu gebildet wird und dessen Fläche 75 v. H. der Fläche seines Ursprungsflurstücks übersteigt, bleibt bei der Ermittlung der Vermessungsfläche unberücksichtigt.

Bei einer Vermessung, die der Durchführung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens oder Grenzbereinigungsverfahrens dient, ist die Vermessungsfläche anzusetzen, die sich bei einer Bearbeitung der Vermessung als Zerlegungsvermessung ergeben würde.

Wert der Vermessungsfläche:

Der Wert der Vermessungsfläche ist das Produkt aus dem auf volle Euro auf- oder abgerundeten Bodenwert und der auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundeten Vermessungsfläche (Wert der Vermessungsfläche = Bodenwert \* Vermessungsfläche). Bei der Berechnung ist der Bodenwert mindestens mit einem Euro pro Quadratmeter und die Vermessungsflächen mindestens mit einem Quadratmeter anzusetzen.

Liegt die Vermessungsfläche in mehreren Bodenwertzonen, ist zunächst für jede Teilfläche der Wert gesondert zu ermitteln. Der Wert der Vermessungsfläche ergibt sich in diesen Fällen als Summe der einzelnen Werte der Teilflächen.

Mit der Gebühr nach Spalte 10 sind auch die entstandenen Aufwendungen für die Abmarkungsmaterialien abgegolten.

**Anlage 2**  
zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 7

**Staffel B**

Zeile	Bodenwert bis unter EUR/m <sup>2</sup>	Summe der festgestellten und der neu festgelegten Grenzpunkte							je weiterem Grenzpunkt	je abgemerktem Grenzpunkt
		1	2	3	4	5	6	7		
1		<b>Gebühr in EUR</b>								
		2	3	4	5	6	7	8	9	
1	10	622	737	826	916	1006	1095	90	34	
2	50	778	921	1033	1145	1257	1369	112	42	
3	100	817	967	1085	1202	1320	1437	118	44	
4	200	856	1013	1136	1260	1383	1506	123	46	
5	300	895	1059	1188	1317	1446	1574	129	48	
6	400	934	1105	1240	1374	1508	1643	134	50	
7	500	973	1151	1291	1431	1571	1711	140	53	
8	600	1011	1197	1343	1489	1634	1780	146	55	
9	700	1050	1243	1395	1546	1697	1848	151	57	
10	800	1089	1289	1446	1603	1760	1917	157	59	
11	900	1128	1335	1498	1660	1823	1985	162	61	
12	1000	1167	1382	1550	1718	1886	2054	168	63	
13	1500	1219	1443	1618	1794	1969	2145	175	66	
14	2000	1271	1504	1687	1870	2053	2236	183	69	
15	2500	1323	1566	1756	1947	2137	2327	190	71	
16	5000	1400	1658	1859	2061	2263	2464	202	76	
17	7500	1478	1750	1963	2176	2388	2601	213	80	
18	ab 7500	1556	1842	2066	2290	2514	2738	224	84	

Die Gebühren sind abhängig

- vom Bodenwert und von der Summe der festgestellten und der neu festgelegten Grenzpunkte und
- vom Bodenwert und von der Anzahl der abgemarkten Grenzpunkte zu ermitteln.

Liegen die festgestellten und die neu festgelegten Grenzpunkte in mehreren Bodenwertzonen, so ist das arithmetische Mittel dieser Bodenwerte zugrunde zu legen.

Mit der Gebühr nach Spalte 9 sind auch die entstandenen Aufwendungen für die Abmarkungsmaterialien abgegolten.

**Anlage 2**  
zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 7

**Staffel C**

Zeile	Wert des Gebäudes oder der baulichen Veränderung (Rohbausumme)  bis unter EUR	Gebäudeeinmessung  EUR	Übernahme in das Liegenschaftskataster  EUR
1	2	3	4
1	10 000	325	25
2	25 000	435	50
3	50 000	585	80
4	150 000	785	130
5	250 000	1145	160
6	375 000	1515	205
7	500 000	1875	245
8	1 000 000	2645	300
9	1 500 000	3405	350
10	je weitere 500 000 bis unter 15 000 000	500	50
11	je weitere 1 000 000 bis unter 30 000 000	250	25
12	ab 30 000 000 je weitere 5 000 000	100	10

Werden auf einem Grundstück mehrere Gebäude bzw. bauliche Veränderungen an Gebäuden derselben Eigentümerinnen und Eigentümer gleichzeitig eingemessen, so ist der Gesamtwert der Gebäude bzw. der baulichen Veränderungen an Gebäuden maßgebend.

Bei der Berechnung des Gesamtwertes werden auch Gebäude ohne eigene Hausnummer (Nebengebäude) derselben Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. bauliche Veränderungen an derartigen Gebäuden einbezogen, wenn sie zum gleichen Zeitpunkt auf angrenzenden Grundstücken eingemessen werden.

**Anlage 3**  
zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 84

**Staffel A1 – Dienstbasierte Bereitstellung von Geobasisdaten über Downloaddienste**

Tabelle 1 – Basisgebühr

Zeile	Datensätze	Bemessungsgrundlage (Informationsmenge)	Basisgebühr EUR
1	2	3	4
1	ALKIS – Flurstücke Geometrie und Sachdaten (Vektordaten)	je Flurstück	2,05
2	ALKIS – Flurstücke nur Geometrie (Vektordaten)	je Flurstück	1,80
3	ALKIS – Gebäude (Vektordaten)	je Gebäude mit Hausnummer	1,80
4	ALKIS – Flurstücke (Rasterdaten)	je Flurstück	0,45
5	ALKIS – Gebäude (Rasterdaten)	je Gebäude mit Hausnummer	0,45
6	ALKIS – Objektkoordinate	je Koordinate	0,08
7	ALKIS – Hauskoordinaten	je Hauskoordinate	0,15
8	ALKIS – Hausumringe	je Hausumring	0,12
9	ATKIS – Geografische Namen	je Name	0,06
10	ATKIS – BasisDLM	je km <sup>2</sup>	7,50
11	ATKIS – DLM50	je km <sup>2</sup>	2
12	ATKIS – DGM1	je km <sup>2</sup>	80
13	ATKIS – DOP10	je km <sup>2</sup>	60
14	ATKIS – DOP20	je km <sup>2</sup>	9
15	ATKIS – PG4	je km <sup>2</sup>	4,50
16	ATKIS – PG10	je km <sup>2</sup>	2,50
17	ATKIS – PG25	je km <sup>2</sup>	0,76
18	ATKIS – PG50	je km <sup>2</sup>	0,24
19	ATKIS – PG100	je km <sup>2</sup>	0,08
20	ATKIS – DTK25	je km <sup>2</sup>	1
21	ATKIS – DTK50	je km <sup>2</sup>	0,30
22	ATKIS – DTK100	je km <sup>2</sup>	0,10
23	INSPIRE – Adressen	je Adresse	0,15
24	INSPIRE – Flurstücke	je Flurstück	1,80
25	INSPIRE – Gebäude (aus dem ALKIS)	je Gebäude mit Hausnummer	1,80
26	INSPIRE – Geografische Bezeichnungen (aus dem ALKIS)	je Objekt	0,06
27	INSPIRE – Verwaltungseinheiten (aus dem ALKIS)	je Objekt	0,06
28	INSPIRE – Bodenbedeckung (aus dem ALKIS)	je Objekt	0,90
29	INSPIRE – Boden	je Objekt	0,90
30	INSPIRE – Bodennutzung (aus dem ALKIS)	je Objekt	0,90
31	INSPIRE – Gebäude (aus dem ATKIS)	je Objekt	0,56
32	INSPIRE – Geografische Bezeichnungen (aus dem ATKIS)	je Objekt	0,06
33	INSPIRE – Orthofotografie	je km <sup>2</sup>	9

Zeile	Datensätze	Bemessungsgrundlage (Informationsmenge)	Basisgebühr EUR
1	2	3	4
34	INSPIRE – Gewässernetze	je km <sup>2</sup>	0,75
35	INSPIRE – Verkehrsnetze	je km <sup>2</sup>	2,62
36	INSPIRE – Verwaltungseinheiten (aus dem ATKIS)	je km <sup>2</sup>	0,38
37	INSPIRE – Bodenbedeckung (aus dem ATKIS)	je km <sup>2</sup>	1,12
38	INSPIRE – Höhe	je km <sup>2</sup>	80
39	INSPIRE – Bodennutzung (aus dem ALKIS)	je km <sup>2</sup>	1,12

Tabelle 2 – Mengengruppe für die Datensätze der Tabelle 1, Zeile 1 bis 6 und 9 sowie 24 bis 32

Zeile	Informationsmenge	Faktor
1	2	3
1	für das 1. bis 10 000. Objekt	1
2	für das 10 001. bis 100 000. Objekt	0,5
3	für das 100 001. bis 1 000 000. Objekt	0,25
4	für das 1 000 001. und jedes weitere Objekt	0,125

Tabelle 3 – Mengengruppe für die Datensätze der Tabelle 1, Zeile 7 und 8 sowie 23

Zeile	Informationsmenge	Faktor
1	2	3
1	für das 1. bis 1 000. Objekt	1
2	für das 1 001. bis 10 000. Objekt	0,5
3	für das 10 001. bis 100 000. Objekt	0,25
4	für das 100 001. bis 1 000 000. Objekt	0,125
5	für das 1 000 001. und jedes weitere Objekt	0,0625

Tabelle 4 – Mengengruppe für die Datensätze der Tabelle 1, Zeile 10 bis 22 sowie 33 bis 39

Zeile	Informationsmenge	Faktor
1	2	3
1	für den 1. bis 500. km <sup>2</sup>	1
2	für den 501. bis 5 000. km <sup>2</sup>	0,5
3	für den 5 001. bis 25 000. km <sup>2</sup>	0,25

**Die Gebühr nach Staffel A1 ergibt sich wie folgt:**

Die Gebühr wird für jeden zum Abruf bereitgestellten Datensatz gesondert berechnet.

Der Gebührenberechnung ist

- in Fällen der Nr. 84211 die Informationsmenge zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der Kostenfestsetzung im beantragten Gebiet zum Abruf bereitgestellt wird,
- in Fällen der Nr. 84212 die Informationsmenge zugrunde zu legen, die in einem Kalendervierteljahr abgerufen wurde.

Die Informationsmenge wird entsprechend der Spalte 2 der zugehörigen Mengengruppe (Tabelle 2, Tabelle 3 oder Tabelle 4) in Teilmengen aufgeteilt. Anschließend wird jede Teilmenge mit dem zugehörigen Faktor der Mengengruppe und der Basisgebühr der Tabelle 1 multipliziert. Die sich daraus ergebenden Teilbeträge werden addiert.

Für Daten der Tabelle 1, Zeile 7 und 23 beträgt die Gebühr nach Staffel A höchstens 19 000 EUR.

Für Daten der Tabelle 1, Zeile 8 beträgt die Gebühr nach Staffel A höchstens 28 000 EUR.



**Staffel A2 - Dienstbasierte Bereitstellung von Geobasisdaten über Darstellungsdienste**

Tabelle 1 - Basisgebühr

Zeile	Datensätze	Bemessungsgrundlage (Informationsmenge)	Basisgebühr EUR
1	2	3	4
1	ALKIS – Flurstücke	je Flurstück	0,45
2	ALKIS – Gebäude	je Gebäude mit Hausnummer	0,45
3	ALKIS – Hausumringe	je Hausumring	0,12
4	ATKIS – DOP10	je km <sup>2</sup>	1,80
5	ATKIS – DOP20	je km <sup>2</sup>	0,27
6	ATKIS – PG4	je km <sup>2</sup>	0,135
7	ATKIS – PG10	je km <sup>2</sup>	0,075

Tabelle 2 – Mengenstaffel für die Datensätze der Tabelle 1, Zeile 1 und 2

Zeile	Informationsmenge	Faktor
1	2	3
1	für das 1. bis 10 000. Objekt	1
2	für das 10 001. bis 100 000. Objekt	0,5
3	für das 100 001. bis 1 000 000. Objekt	0,25
4	für das 1 000 001. und jedes weitere Objekt	0,125

Tabelle 3 – Mengenstaffel für die Datensätze der Tabelle 1, Zeile 3

Zeile	Informationsmenge	Faktor
1	2	3
1	für das 1. bis 1 000. Objekt	1
2	für das 1 001. bis 10 000. Objekt	0,5
3	für das 10 001. bis 100 000. Objekt	0,25
4	für das 100 001. bis 1 000 000. Objekt	0,125
5	für das 1 000 001. und jedes weitere Objekt	0,0625

Tabelle 4 - Mengenstaffel für die Datensätze der Tabelle 1, Zeile 4 bis 7

Zeile	Informationsmenge	Faktor
1	2	3
1	für den 1. bis 500. km <sup>2</sup>	1
2	für den 501. bis 5 000. km <sup>2</sup>	0,5
3	für den 5 001. bis 25 000. km <sup>2</sup>	0,25

**Die Gebühr nach Staffel A2 ergibt sich wie folgt:**

Die Gebühr wird für jeden zum Abruf bereitgestellten Datensatz gesondert berechnet.

Der Gebührenberechnung ist die Informationsmenge zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der Kostenfestsetzung im beantragten Gebiet zum Abruf bereitgestellt wird.

Die Informationsmenge wird entsprechend der Spalte 2 der zugehörigen Mengenstaffel (Tabelle 2, Tabelle 3 oder Tabelle 4) in Teilmengen aufgeteilt. Anschließend wird jede Teilmenge mit dem zugehörigen Faktor der Mengenstaffel und der Basisgebühr der Tabelle 1 multipliziert. Die sich daraus ergebenden Teilbeträge werden addiert.

Für Daten der Tabelle 1, Zeile 3 beträgt die Gebühr nach Staffel A2 höchstens 28 000 EUR.

**Verordnung  
über Schutzbezirke für Belegstellen für Honigbienen (Belegstellenverordnung)\*  
Vom 16. August 2016**

Aufgrund des § 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 635), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1

Festsetzung von Schutzbezirken

(1) Um einen Aufstellungsort von Bienenvölkern zur gezielten Zucht von Honigbienen (Belegstelle) ist auf Antrag ein Schutzbezirk mit einem Radius von bis zu zehn Kilometern festzusetzen, wenn

1. innerhalb des beantragten Schutzbezirks keine Bienenvölker anderer Zuchtrichtungen, als die, für die die Belegstelle eingerichtet wurde, gehalten werden,
2. in einem Radius von drei Kilometern um die Belegstelle alle Honigbienenvölker auf die Zuchtrichtung, für die die Belegstelle eingerichtet wurde, umgeweiselt werden,
3. die Belegstelle nicht in einem Gebiet liegt, das mit Honigbienenvölkern anderer Zuchtrichtungen, als die, für die die Belegstelle eingerichtet wurde, angewandert wird,
4. eine fachlich qualifizierte Leitung der Belegstelle gewährleistet ist und
5. eine Belegstellenordnung nachgewiesen ist.

(2) Schutzbezirke sind öffentlich bekannt zu geben.

§ 2

Antrag

Mit dem Antrag sind vorzulegen

1. eine topografische Karte im Maßstab 1 : 25 000, in der die Lage der Belegstelle und des beantragten Schutzbezirks vermerkt sind,
2. eine Erklärung zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Nr. 1 bis 3,
3. der Nachweis über die fachliche Qualifikation der für die Leitung der Belegstelle verantwortlichen Person, durch das Abschlusszeugnis einer einschlägigen Berufsausbildung oder durch einschlägige Sachkundenachweise und
4. eine Belegstellenordnung.

§ 3

Gebote und Verbote

(1) In einem festgesetzten Schutzbezirk dürfen nur Honigbienen einwandern, die die Zuchtrichtung besitzen, für die die Belegstelle eingerichtet wurde.

(2) Honigbienenvölker innerhalb eines Schutzbezirkes dürfen nur mit Königinnen der Zuchtrichtung, für die die Belegstelle eingerichtet wurde, beweiselt werden.

(3) Schutzbezirke müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

§ 4

Pflichten der Belegstellenleitung

(1) Die Belegstellenleitung hat der zuständigen Behörde jährlich bis zum 31. März über die Zahl der im Vorjahr zur Paarung aufgestellten Königinnen zu berichten und folgende das Vorjahr betreffende Unterlagen vorzulegen:

1. die Dokumentation der durchgeführten Merkmalsuntersuchungen,
2. das Verzeichnis der im drei Kilometer Radius um die Belegstelle liegenden Bienenstände,
3. die Liste der durchgeführten Umweiselungen sowie
4. die Kopien der Körscheine der verwendeten Zuchtvölker.

(2) Die Belegstellenleitung ist verpflichtet, der zuständigen Behörde

1. unverzüglich
  - a) Tatsachen, die zum Wegfall der Voraussetzungen nach § 1 führen können, und
  - b) Hinweise über Verstöße gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 durch Dritte

mitzuteilen,

2. Zugang zur Betriebseinrichtung der Belegstelle zu gewähren,
3. Bienenhonigproben ohne Entschädigung entnehmen zu lassen und
4. Auskünfte über den Betriebsablauf zu erteilen.

§ 5

Rücknahme und Widerruf  
der Festsetzung

(1) Die Festsetzung eines Schutzbezirks ist zurück zu nehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrem Erlass Voraussetzungen nach § 1 Satz 1 nicht vorgelegen haben.

(2) Die Festsetzung eines Schutzbezirks ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die zum Wegfall des Vorliegens von Voraussetzungen nach § 1 Satz 1 führen,
2. gegen Pflichten nach § 4 wiederholt oder in schwerwiegender Weise verstoßen wurde,
3. der jährliche Fremdpaarungsanteil wiederholt bei über 5 Prozent lag,
4. wiederholt weniger als 250 Honigbienenköniginnen jährlich zur Paarung aufgestellt wurden, oder
5. mehr als 10 Prozent der Honigbienenvölker in einem Radius von drei Kilometern um die Belegstelle nicht mindestens jedes zweite Jahr planmäßig umgeweiselt wurden.

#### § 6

##### Zuständige Behörde

Zuständige Behörde zum Vollzug dieser Verordnung ist der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 1a Abs. 2 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf-

und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Einwandern von Honigbienen zulässt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Honigbienenvölker beweiseln lässt oder
3. entgegen § 3 Abs. 3 den Schutzbezirk nicht öffentlich zugänglich macht.

#### § 8

##### Überleitungsregelung

Die nach der Verordnung über die Belegstellen für Honigbienen vom 15. April 2004 (GVBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2014 (GVBl. I S. 304), festgesetzten Schutzgebiete gelten als nach dieser Verordnung festgesetzte Schutzbezirke.

#### § 9

##### Aufhebung bisherigen Rechts<sup>1)</sup>

Die in § 8 genannte Verordnung wird aufgehoben.

#### § 10

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. August 2016

Die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Hinz

<sup>1)</sup> Hebt auf FFN 84-29

---

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH  
Unter dem Schöneberg 1  
34212 Melsungen  
PVSt, DPAG  
Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00  
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Bernecker MediaWare AG  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---